Zusammenfassung retournierte Fragebogen - 3. Vernehmlassung Reglement IKSS

knbw = kann nicht beurteilt werden

Wer	1. Struktur	Bemerkungen	2. Fehlende Themen	Bemerkungen	3. Erleichterung	Bemerkungen	4. eingeschränkter Nutzerkreis	Bemerkungen	5. gewerbsmässiger Betrieb	Bemerkungen	6. Dualer Weg vorteilhaft	Bemerkungen	7. Dualer Weg komplexer	Bemerkungen	8. Dualer Weg Sicherheitsrisiko	Bemerkungen	9. Dualer Weg Verantwortung schärfer	Bemerkungen	10. Dualer Weg wesentliche Anf. EU erfüllt	Bemerkungen	11. Teil II unabhängig von Bezeichnung BAV in Kraft	Bemerkungen
AI	ja		knbw		ja		zu streng	Primär durch Herstellerinnen und Hersteller zu beurteilen	knbw	Primär durch Herstellerinnen und Hersteller zu beurteilen	ja	Primär durch Herstellerinnen und Hersteller zu beurteilen	knbw	Primär durch Herstellerinnen und Hersteller zu beurteilen	knbw	Primär durch Herstellerinnen und Hersteller zu beurteilen	Nein	Das SebG und die SebV bildet die Basis für die Verantwortung. Diese sind gültig und ändern am IKSS-Reglement nichts.	knbw		Nein	Der gesetzliche Rahmen ist zu beachten
AR	ja		Nein		ja		knbw	nur 1 Transportseilbahn im Kanton	knbw		knbw		knbw		knbw		knbw		knbw		knbw	
Bartholet	ja		knbw		ja		zu streng		passend		ja		Nein		Nein	Sofern Sachverständige die Prüfung vollumfänglich und qualitativ ausreichend durchführt	Nein	Verantwortung und Zuständigkeit der Aufsichtspflicht bleibt sich gleich	ja		ja	
BE	ja		Nein		ja		passend	Die Norm gilt für Personenseilbahnen. Die Art der Nutzung (eingeschränkter Nutzerkreis / gewerbsmässiger Betrieb) ist nicht relevant für die Normaenanwendung. Die Art der Nutzung hat Einfaluss auf die Nutzungsvereinbarung und das Bettriebs- und Bergungskonzept. Gegebenenfalls kann gestützt auf diese Nutzung die Ausgestaltung der Anlage angepasst werden. Normabweichungen können bei entsprechenden Sicherheitsnachweisen von der Behörde akzeptiert werden.	passend	Die Norm gilt für Personenseilbahnen. Die Art der Nutzung (eingeschränkter Nutzerkreis / gewerbsmässiger Betrieb) ist nicht relevant für die Normaenanwendung. Die Art der Nutzung hat Einfaluss auf die Nutzungsvereinbarung und das Bettriebs- und Bergungskonzept. Gegebenenfalls kann gestützt auf diese Nutzung die Ausgestaltung der Anlage angepasst werden. NOrmabweichungen können bei entsprechenden Sicherheitsnachweisen von der Behörde akzeptiert werden.	ja		Nein		Nein		Nein		ja	
Boirer Lift AG	Nein	Inhaltsverzeichnis wäre begrüssenswert	Nein		ja		zu streng	eingeschränkte Personen = geschulte Personen	passend	Touristen sind selten mit seilbahnspezifischen Gefährdungen vertraut	ja		knbw		Nein		knbw		ja		knbw	
FR	ja		Nein		ja		knbw		knbw		ja		Nein		Nein		ja		nbw		Nein	Selon l' article 8 OICa, le DETEC édicte des directives sur la fabrication, le contrôle, le montage et la maintenance des câbles.
GL	ja		Nein		Nein		knbw		knbw		knbw		knbw		knbw		knbw		knbw		Nein	
GR	ja		Nein		ja		passend		passend		ja		knbw		Nein		Nein		ja		ja	
LU	ja		ja	gem. Stellungnahme	ja		passend		passend		ja		knbw		knbw		knbw		knbw		knbw	
NE	ja		Nein		ja		knbw		knbw		ja		Nein		Nein		ja	La responsabilité du CTTT est engagée et augmentée. Qu' en est il de la responsabilité d l' autorité de surveillance. Le Canton de Neuchâtel aimerait devantage de précisions à ce sujet.	knbw		Nein	A priori pas si l'on se réfère à l'article 4 LICA, qui précise que c'est la Confédération qui désigne les normes techniquesés visant à garantir les exigences essentielles.
NW	ja	Endfassung mit Inhaltsverzeichnis	Nein		ja		zu streng	Einfachere technische Bestimmungen, die eine genügende Betriebssicherheit gewähren, sind auch für Kleinseilbahnen wichtig, sind für Kleinseilbahnen wichtig	zu streng	Einfachere technische Bestimmungen, die eine genügende Betriebssicherheit gewähren, sind auch für Kleinseilbahnen wichtig, die gelegentlich Touristen befördern.	ja	Betreiber von Kleinseilbahnen können Vor- und Nachelle der beiden Wege abwägen und einen für ihre Anlage passenden Entscheid fällen	Nein		Nein		Nein		ja		ja	Sofern dies rechtlich möglich ist
OSVS	ja	Handhabung des Reglements setzt gutes Fachwissen voraus	ja	Organisation, Rolle, Aufgaben betreffend der Überarbeitung des Reglements sowie der Arbeitshilfen. Einbezug SBS bzw. der Branche, Rechtsgrundlagen	Nein	Eine Annäherung an das SebG und die SebV ist deutlich zu erkennen. Abweichende technische Parameter müssen beachtet werden	zu streng	Risikolandschaft beachten und mit geeigneten Massnahmen beherrschen, Einzelfälle vs. Mengengerüst	knbw	Risikolandschaft beachten und mit geeigneten Massnahmen beherrschen, SN EN Normen sind nicht primär für Kleinseilbahnen gedacht	knbw	Gefährdungsbilder gem. Anhang 1 sind risikoorientiert darzustellen, geeignete betriebliche Massnahmen können Erleichterungen ermöglichen	knbw	Primär durch Hersteller zu beurteilne, für Umbauten komplex und aufwendig	knbw	Durch Sachverständige zu klären	Nein	Für die Verantwortung bildet das Sebg und die SebV die Basis. Diese sind unverändert gültig und daran ändert mit dem IKSS-Reglement nichts	knbw	Bericht der Ing. Gemeinschaft liegt nicht offen vor, müsste eingesehen werden können.	Nein	der gesetzliche Rahmen ist zu beachten, eine Bezeichnung daher zwingend nötig für eine Inkraftsetzung
SBS	ja	Handhabung des Reglements setzt gutes Fachwissen voraus	ja	Organisation, Rolle, Aufgaben betreffend der Überarbeitung des Reglements sowie der Arbeitshilfen. Einbezug SBS bzw. der Branche, Rechtsgrundlagen	Nein	Eine Annäherung an das SebG und die SebV ist deutlich zu erkennen. Abweichende technische Parameter müssen beachtet werden	zu streng	Risikolandschaft beachten und mit geeigneten Massnahmen beherrschen, Einzelfälle vs. Mengengerüst	knbw	Risikolandschaft beachten und mit geeigneten Massnahmen beherrschen, SN EN Normen sind nicht primär für Kleinseilbahnen gedacht	knbw	Gefährdungsbilder gem. Anhang 1 sind risikoorientiert darzustellen, geeignete betriebliche Massnahmen können Erleichterungen ermöglichen	knbw	Primär durch Hersteller zu beurteilne, für Umbauten komplex und aufwendig	knbw	Durch Sachverständige zu klären	Nein	Für die Verantwortung bildet das Sebg und die SebV die Basis. Diese sind unverändert gültig und daran ändert mit dem IKSS-Reglement nichts	knbw	Bericht der Ing. Gemeinschaft liegt nicht offen vor, müsste eingesehen werden können.	Nein	der gesetzliche Rahmen ist zu beachten, eine Bezeichnung daher zwingend nötig für eine Inkraftsetzung
SG	ja	Teil 1 und 2 können noch verbessert werden. Eine Überführung in ein legitisch überarbeitetes Format (mit einheitlicher Artikel und Absatzbezeichnung usw.) wäre empfehlenswert	ja	Es wurde Art. 6 des aktuellen Reglements weggelassen (Beseitigung von Anlagen) Dies ist jedorch durch Art. 19 SebG abgedeckt. Dennoch müsste man erwähnen, warum die Bestimmung weggelassen wurde	ja		zu streng		zu streng		ja		Nein		Nein		Nein		ja		Nein	Das Konkordat könnte natürlich die Bestimmungen dennoch in Kraft setzen, aber fraglich wäre dann ob sie im Zweifelsfall bzw im Falle eines Beschwerdeverfahrens standhalten würden
SO	ja	Das neue Reglement ist klarer formuliert, die Bestimmungen für einzelne Sachverhalte sind schneller und leichter auffindbar	Nein		ja	Besonders wertvoll sind die Übersichtstabellen der Anlagekategorien in Art. 14 sowie der Prüfintervalle je Kategorie in Art. 15.	knbw	Der Kanton Solothurn verfügt über keine solchen Anlagen	knbw	Der Kanton Solothurn verfügt über keine solchen Anlagen	knbw	Der Kanton Solothurn verfügt über keine solchen Anlagen	knbw	Der Kanton Solothurn verfügt über keine solchen Anlagen	knbw	Der Kanton Solothurn verfügt über keine solchen Anlagen	knbw	Der Kanton Solothurn verfügt über keine solchen Anlagen	knbw	Der Kanton Solothurn verfügt über keine solchen Anlagen	knbw	Der Kanton Solothurn verfügt über keine solchen Anlagen
Steurer	ja	Inhaltsverzeichnis fehlt, Register wäre wünschenswert	knbw		Nein	abweichende technische Bestimmungen, wir machen keine CH oder A Anlagen, lohnt sich nicht.	passend	SebG und SebV lassen die notwendigen Abweichungen zu. Je "seilbahnfremder" der Benutzer, destro strenger sollten die Regeln sein.	passend	Das notwendige Sicherheitsniveau ist so gewährleistet	Nein	Wir beurteilung die Abweichung als unnötig und riskobehaftet. Abweichungen können nur in Gesamtkontext der Anlage durch den Hersteller sinnvoll beantragt werden.	ja	Für uns als Hersteller ist es kein gangbarer Weg, nicht den Stand der Technik anzuwenden	ja	Die SN EN Normen stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Abweichungen, die zu keiner Reduktion des Sicherheitsniveaus führen, sind mit Ersatzmassnahmen zu begegnen. Diese können nicht mit allgemeinen Bestimmungen ermittelt werden.	knbw		Nein		Nein	Würde zu einem Unterschied im Sicherheitsniveau zwischen einer Ber und einer 10er Pendelbahn führen. Nicht nachvollziehbar.
SZ	ja / Nein	Wir empfehlen, das Reglement von einem Lektoren (idealerweise mit juristischen Kenntnissen) überarbeiten zu lassen. Der guten Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wegen	Nein		ja		knbw	Das können Hersteller und Sachverständige besser einschätzeen. Ihren Rückmeldungen ist besonders Gehör zu schenken.

BAV	Keinen ausgefüllten Fragebogen erhalten
BFE	Keinen ausgefüllten Fragebogen erhalten
FL	Keinen ausgefüllten Fragebogen erhalten
Raco	Keinen ausgefüllten Fragebogen erhalten
IABM Schweiz	Keinen ausgefüllten Fragebogen erhalten
Zurbriggs Seilbahnen	Keinen ausgefüllten Fragebogen erhalten
Schönholzer AG	Keinen ausgefüllten Fragebogen erhalten
JU	Keinen ausgefüllten Fragebogen erhalten
SECO	Keinen ausgefüllten Fragebogen erhalten
SUVA	Keinen ausgefüllten Fragebogen erhalten
SVTI	Keinen ausgefüllten Fragebogen erhalten
Seilbahnverband NW	Keinen ausgefüllten Fragebogen erhalten
Verband Urner Seilbahnen	Keinen ausgefüllten Fragebogen erhalten
VTK	Keinen ausgefüllten Fragebogen erhalten
Wasserwirtschaftsverband	Keinen ausgefüllten Fragebogen erhalten
Hilar Manz GmbH	Keinen ausgefüllten Fragebogen erhalten